
S 24 R 386/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 24 R 386/16
Datum	15.01.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 67/19
Datum	05.10.2021

3. Instanz

Datum	22.02.2024
-------	------------

Â

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts NordrheinWestfalen vom 5.Â OktoberÂ 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

G r Ã¼ n d e :

I

1
Streitig ist die Neuberechnung der Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers nach rechtskrÃ¤ftiger AbÃ¤nderung eines Versorgungsausgleichs sowie die Erstattung von Rentenzahlungen.

2
Die Beklagte bewilligte dem 1958 geborenen KlÃ¤ger ab Juni 2009 eine Rente

wegen voller Erwerbsminderung. Der Rentenberechnung legte sie 46,6380 Entgeltpunkte zugrunde. Auf Antrag des KlÄxgers vom MÄxrz 2009 wurde mit Urteil des Amtsgerichts Ahaus – Familiengericht – vom 19.8.2009 (rechtskrÄftig seit 29.9.2009) seine im Jahr 1979 geschlossene Ehe geschieden. Es wurde ein Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgefÄhrt. Von seinem Versichertenkonto wurden Rentenanwartschaften auf das ebenfalls bei der Beklagten gefÄhrtete Versichertenkonto der geschiedenen Ehefrau bezogen auf den 28.2.2009 Äbertragen. Da die geschiedene Ehefrau noch keine Rente bezog, kam das sog. –Rentnerprivileg– fÄhrt den KlÄxger zur Anwendung und seine Rente wurde weiterhin auf der Grundlage von 46,6380 Entgeltpunkten ungeÄhrt geleistet.

3

Im Juni 2015 beantragte der KlÄxger beim Amtsgericht Ahaus – Familiengericht – erfolgreich die AbÄnderung des Versorgungsausgleichs. Zur Anwendung kam nunmehr das seit dem 1.9.2009 geltende Recht. Mit Beschluss des Familiengerichts vom 25.9.2015 (rechtskrÄftig seit dem 30.10.2015) wurde der Versorgungsausgleich fÄhrt die Zeit ab dem 1.7.2015 dahingehend geÄndert, dass bezogen auf den 28.2.2009 vom Versicherungskonto des KlÄxgers bei der Beklagten ein Anrecht iHv 16,1332 Entgeltpunkten auf das Konto der geschiedenen Ehefrau und vom Versicherungskonto der geschiedenen Ehefrau ein Anrecht iHv 7,3363 Entgeltpunkten auf das Konto des KlÄxgers Äbertragen wurden. Daraufhin berechnete die Beklagte die Rente des KlÄxgers ab dem 1.7.2015 neu und berÄcksichtigte erstmalig einen Abschlag aus dem Versorgungsausgleich iHv 8,7969 Entgeltpunkten. FÄhrt die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.10.2015 stellte sie eine Äberzahlung iHv 820,08 Euro fest und forderte deren Erstattung (Bescheid vom 9.11.2015; Widerspruchsbescheid vom 12.5.2016).

4

Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15.1.2019). Das LSG hat die Berufung des KlÄxgers mit der BegrÄndung zurÄckgewiesen, bei dem AbÄnderungsverfahren Äber den Versorgungsausgleich handele es sich um ein antragsabhÄngiges eigenstÄndiges Verfahren. Das Rentnerprivileg ende, wenn ab dem 1.9.2009 ein solches Verfahren eingeleitet und der Versorgungsausgleich unter Anwendung des ab diesem Zeitpunkt geltenden Rechts geÄndert werde. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut der Äbergangsregelung in [Ä§ 268a Abs 2 SGB VI](#) und der GesetzesbegrÄndung zur Abschaffung des Rentnerprivilegs. Weder Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes noch verfassungsrechtliche Bedenken stÄnden dieser Auslegung entgegen (Urteil vom 5.10.2021).

5

Hiergegen wendet sich der KlÄxger mit seiner vom BSG zugelassenen Revision (Beschluss vom 6.7.2022 – [BÄ 5Ä R 312/21Ä B](#)). –Das Verfahren– iS des [Ä§ 268a Abs 2 SGB VI](#) sei bereits vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden. Da nur ein Versorgungsausgleich zwischen den Parteien des Scheidungsverfahrens existiere, sei das AbÄnderungsverfahren lediglich als Fortsetzung des Erstverfahrens Äber den Versorgungsausgleich zu qualifizieren. Zudem verstoÄe [Ä§ 268a Abs 2 SGB VI](#) in der vom LSG vorgenommenen Auslegung gegen

Art 14 Abs 1 Satz 1 GG. Der Kläger habe auf den Fortbestand der ursprünglichen Rente vertraut.

6

Der Kläger beantragt,
die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. Oktober 2021 und des Sozialgerichts Münster vom 15. Januar 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. November 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Mai 2016 aufzuheben.

7

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

8

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) sei als Übergangsvorschrift eng auszulegen. Das Abänderungsverfahren müsse als eigenständiges familiengerichtliches Verfahren angesehen werden. Da in diesem Verfahren eine Totalrevision stattfindet, werde insgesamt über den Versorgungsausgleich neu entschieden. Die Vorschrift konkretisiere in verhältnismäßiger und damit verfassungsmäßiger Weise § 14 Abs 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums.

II

9

Die zulässige Revision des Klägers ist unbegründet und daher zurückzuweisen ([§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Zutreffend hat das LSG seine Berufung gegen das Urteil des SG zurückgewiesen.

10

Der Bescheid vom 9.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.5.2016 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

11

1. Zu Recht hat die Beklagte bei der Rente des Klägers den geänderten Versorgungsausgleich ab dem 1.7.2015 gemäß [§ 101 Abs 3 SGB VI](#) in der seit dem 1.9.2009 geltenden Fassung des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs – VAStrRefG vom 3.4.2009 ([BGBl I 700](#)) berücksichtigt.

12

Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person nach dieser Vorschrift von dem Kalendermonat an um Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist (§ 101 Abs 3 Satz 1). Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden (Satz 2). Bei einer

rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach [§ 226 Abs 4](#) des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) abzustellen ist (Satz 3).

13

Gemessen daran ist der streitbefangene Bescheid rechtmäßig. Insbesondere bedurfte es gemäß [§ 101 Abs 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI](#) keiner Anfechtung gemäß [§ 24 Abs 1 SGB X](#). Auch die materiellen Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kläger bezieht seit dem 1.6.2009 eine volle Erwerbsminderungsrente von der Beklagten. Mit seit dem 30.10.2015 rechtskräftigem Beschluss des Amtsgerichts Ahaus – Familiengericht vom 25.9.2015 wurde die Abänderung des Versorgungsausgleichs wirksam ([§ 224 Abs 1 FamFG](#)). Nach [§ 52 Abs 1 VersAusglG](#) iVm [§ 226 Abs 4 FamFG](#) wirkt die Abänderung ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Da der Antrag des Klägers auf Abänderung des Versorgungsausgleichs aus Juni 2015 stammte, war die Rente gemäß [§ 101 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) ab dem 1.7.2015 zu ändern.

14

Die Beklagte hat die Höhe der Erwerbsminderungsrente zutreffend ermittelt. Nach [§ 76 Abs 7 SGB VI](#) ist, wenn eine Rente um einen Zuschlag oder Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich zu verändern ist, von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen. Vor dem Abänderungsverfahren betrug die Summe aller Entgeltpunkte 46,6380. Aufgrund des abgeänderten Versorgungsausgleichs ergibt sich im Wege interner Teilung nach Verrechnung (vgl. [§ 10 VersAusglG](#)) zulasten des Klägers ein Abschlag iHv 8,7969 Entgeltpunkten mit der Folge, dass die Summe aller Entgeltpunkte nunmehr 37,8411 beträgt. Unter Berücksichtigung des persönlichen Zugangsfaktors (vgl. [§ 77 Abs 3 SGB VI](#)) von 0,892 sind der Rentenberechnung demnach 33,7543 persönliche Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die multipliziert mit dem Rentenartfaktor und dem maßgeblichen Rentenwert in dem streitbefangenen Zeitraum zu einer Erwerbsminderungsrente iHv monatlich 985,96 Euro bzw nach Abzug des Beitragsanteils bzw Beitrags zur Kranken und Pflegeversicherung einem monatlichen Zahlungsbetrag von 881,95 Euro führen.

15

2. Der Kläger kann nicht beanspruchen, dass [§ 101 Abs 3 SGB VI](#) in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung Anwendung findet und der Berechnung seiner Rente weiterhin 46,6380 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden. Die Voraussetzungen der Übergangsregelung in [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) sind nicht gegeben.

16

Nach [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) ist [§ 101 Abs 3 SGB VI](#) in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn vor dem 1.9.2009 das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden ist und die aufgrund

des Versorgungsausgleichs zu kÃ¼rzende Rente begonnen hat. Die Vorschrift wurde mit dem VAStrRefG vom 3.4.2009 ([BGBl. I 700](#)) zum 1.9.2009 eingefÃ¼hrt und stellt eine Ã¼bergangsregelung zur Abschaffung des Rentnerprivilegs im Zuge der Neuregelung des Versorgungsausgleichsrechts dar (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, [BTDrucks 16/10144, S. 102](#) zu Nr. 15).

17

a) Das Rentnerprivileg war in [Â§ 101 Abs. 3 SGB VI](#) in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung wie folgt geregelt: Wurde nach Beginn der Rente eine Entscheidung des Familiengerichts Ã¼ber den Versorgungsausgleich zugunsten des Versicherten wirksam, wurde die Rente oder eine unmittelbar anschlieÃende gleich hohe oder niedrigere Rente erst zu dem Zeitpunkt um einen Abschlag verÃ¤ndert, zu dem bei einer Rente aus der Versicherung des Ausgleichsberechtigten ein Zuschlag berÃ¼cksichtigt wurde (Satz 1). Bei einer unmittelbar anschlieÃenden hÃ¶heren Rente wurde der Abschlag schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen, soweit dies nicht zu einer Unterschreitung der vorangegangenen Rente fÃ¼hrte (Satz 2). Entsprechendes galt, wenn sich aufgrund einer AbÃ¤nderung der Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich der Zuschlag des Ausgleichsberechtigten minderte (Satz 3). In diesen FÃ¤llen war der Rentenbescheid des Leistungsberechtigten bei rÃ¼ckwirkender oder erst nachtrÃ¤glich bekannt werdender Rentenleistung aus der Versicherung des anderen Ehegatten oder Lebenspartners mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns dieser Rente aufzuheben; die Â§ 24 und 48 des Zehnten Buches waren nicht anzuwenden (Satz 4). Vergleichbare Vorschriften fanden sich nach der bis zum 31.8.2009 geltenden Rechtslage zur Beamtenversorgung in [Â§ 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG](#) aF und zur Soldatenversorgung in [Â§ 55c Abs. 1 Satz 2 SVG](#) aF (sog. Pensionistenprivileg).

18

Mit dem Rentnerprivileg durchbrach der Gesetzgeber den Grundsatz der sofortigen und endgÃ¼ltigen Vollziehung des Versorgungsausgleichs. Dies wurde mit dem Schutz des Besitzstands und damit begrÃ¼ndet, dass fÃ¼r den Ausgleichsverpflichteten nicht mehr die MÃ¶glichkeit bestand, die Minderung seiner Rentenanwartschaften ganz oder teilweise durch Entrichtung von BeitrÃ¤gen auszugleichen (vgl. BVerfG Urteil vom 28.2.1980 - [1 BvL 17/77](#) - ua - [BVerfGE 53, 257](#), 302 = SozR 7610 Â§ 1587 Nr. 1 - juris RdNr. 172). Nach der Rechtsprechung des BVerfG war die EinfÃ¼hrung des Rentnerprivilegs verfassungsrechtlich zwar vertretbar, aber nicht geboten (vgl. BVerfG Beschluss vom 11.12.2014 - [1 BvR 1485/12](#) - juris RdNr. 16 unter Hinweis auf BVerfG Kammerbeschluss vom 9.11.1995 - [2 BvR 1762/92](#) - juris RdNr. 20 f, 27).

19

b) Die besonderen Voraussetzungen fÃ¼r eine Fortgeltung der Vorschrift des [Â§ 101 Abs. 3 SGB VI](#) in der bis zum 31.8.2009 geltenden Fassung nach der Ã¼bergangsregelung sind nicht erfÃ¼llt. Es fehlt an dem Erfordernis, dass das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist. Das vom KlÃ¤ger im Juni 2015 eingeleitete AbÃ¤nderungsverfahren ist keine

Fortsetzung des ersten, noch nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgeführten Verfahrens zum Versorgungsausgleich. Es handelt sich vielmehr um ein eigenständiges Verfahren, das zu einer neuen Gestaltung des Versorgungsausgleichs führte. Für die Frage, wann ein â€œVerfahren über den Versorgungsausgleichâ€œ iS des [Â§ 268 Abs 2 SGB VI](#) eingeleitet worden ist, ist daher auf die Einleitung des Abänderungsverfahrens abzustellen.

20

aa) Hierfür sprechen bereits die Formulierung im Gesetzestext â€œdas Verfahren über den Versorgungsausgleichâ€œ und systematische Erwägungen. So wird in [Â§ 101 Abs 3 Satz 3 SGB VI](#) nunmehr das Abänderungsverfahren als gesondertes Verfahren vorausgesetzt, wenn dort bestimmt wird, dass auf die Abänderung eines Versorgungsausgleichs die Regelungen der Sätze 1 und 2 zum Versorgungsausgleich anwendbar sind und lediglich eine Modifikation hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts erfahren.

21

Die familienrechtlichen Regelungen des FamFG und des VersAusglG zeigen, dass es nicht lediglich â€œdasâ€œ eine Verfahren über den Versorgungsausgleich gibt. [Â§ 111 FamFG](#) erfasst als Familiensachen unter Nr 7 die â€œVersorgungsausgleichssachenâ€. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 8. Abschnitt des FamFG ([Â§ 217 ff FamFG](#)). Dessen Überschrift â€œVerfahren über Versorgungsausgleichssachenâ€ weist bereits auf eine Mehrzahl von möglichen Verfahren hin. [Â§ 217 FamFG](#) definiert sodann den Begriff der â€œVersorgungsausgleichssachenâ€ als Verfahren, die den Versorgungsausgleich betreffen, und erfasst die Auskunftsverfahren iS des [Â§ 4 VersAusglG](#) zur Ermittlung der dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechte, die Verfahren zum Wertausgleich bei Scheidung und bei Aufhebung der Ehe gemäß den [Â§ 9 bis 19, 29 VersAusglG](#), die Verfahren zum Wertausgleich nach der Scheidung gemäß den [Â§ 20 bis 26 VersAusglG](#) (schuldrechtliche Ausgleichsleistung â€œRente und Kapital), die Verfahren zur Anpassung des Versorgungsausgleichs nach Rechtskraft wegen Unterhalt gemäß [Â§ 33, 34 VersAusglG](#) und schließlich die Verfahren zur Abänderung einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach den [Â§ 225, 226, 227 iVm Â§ 48 FamFG](#) sowie nach den Übergangsvorschriften gemäß [Â§ 51, 52 VersAusglG](#) (vgl auch die Aufstellung von Borth in Dutta/Jacoby/Schwab, FamFG, 4. Aufl 2021, [Â§ 217 RdNr 2](#)).

22

Wie auch im Falle des Klägers im Jahr 2009 wird der Versorgungsausgleich in erster Linie im Scheidungsverfahren im Rahmen des Zwangsverbundes von Amts wegen durchgeführt ([Â§ 137 Abs 1, Abs 2 Nr 1 FamFG](#); bis 31.8.2009 [Â§ 623 Abs 1, 621 Abs 1 Nr 6 ZPO](#)). Der Verbund stellt keine Verfahrensverbindung dar. Trotz gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung bleiben die Verfahren selbstständig. Das Verfahren über den Versorgungsausgleich wird durch Endentscheidung, die mit Eintritt der formellen Rechtskraft wirksam wird (vgl [Â§ 224 Abs 1 FamFG](#); bis 31.8.2009 [Â§ 53g Abs 1 FGG](#)), beendet. In Entscheidungen über den Versorgungsausgleich im

Verbund kann lediglich die Rechtskraft nicht vor der Rechtskraft des Scheidungsausspruchs eintreten (vgl. [Â§Â 148 FamFG](#); bis 31.8.2009 [Â§Â 629d ZPO](#)).

23

Indem der Kl ger im Juni 2015 ein Ab nderungsverfahren gem  [Â§Â 51, 52 VersAusglG](#) iVm [Â§Â 226 FamFG](#) beantragte, leitete er ein selbstst ndiges Verfahren  ber den Versorgungsausgleich nach [Â§Â 111 Nr  7 iVm den Â§Â 217 ff FamFG](#) ein. Dabei wird im Falle einer wesentlichen Wert nderung eine auf der Grundlage des bis zum 31.8.2009 geltenden Rechts und damit als Einmalausgleich aller Anrechte  ber die gesetzliche Rentenversicherung getroffene Entscheidung  ber den Versorgungsausgleich r ckg ngig gemacht. An ihrer Stelle wird ein sog. "Hin und HerAusgleich" nach dem ab dem 1.9.2009 geltenden Recht durchgef hrt. Hiervon ist nicht nur das von der Wert nderung betroffene Anrecht erfasst, sondern es sind iS einer Totalrevision s mtliche in die Erstentscheidung einbezogenen Anrechte nach den [Â§Â 9 bis 19 VersAusglG](#) neu und innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems zu teilen (vgl. BGH Beschluss vom 24.6.2015 [XII  ZB 495/12](#) juris RdNr  23 = [FamRZ 2015, 1688](#); BGH Beschluss vom 16.12.2015 [XII  ZB 450/13](#) juris RdNr  9 = [FamRZ 2016, 697](#); BGH Beschluss vom 17.1.2024 [XII  ZB 140/22](#) juris RdNr  22 ff; Wick, Der Versorgungsausgleich, 5.  Aufl 2023, RdNr  1253 und 1264). Die alte Entscheidung wird mithin durch die neue ersetzt (vgl. auch Ruland, Der Versorgungsausgleich, 4.  Aufl 2015, RdNr  1088).

24

So war es auch im Falle des Kl gers, bei dem zun chst mit Urteil des Amtsgerichts Ahaus vom 19.8.2009 iS eines Einmalausgleichs allein von seinem bei der Beklagten gef hrten Versichertenkonto Rentenanwartschaften auf das Versichertenkonto der geschiedenen Ehefrau  bertragen wurden. Unter Ber cksichtigung weiterer Entgeltpunkte aufgrund der zum 1.7.2014 in Kraft getretenen sog. "M tterrente" (vgl. Gesetz  ber Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung [RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.6.2014, BGBl  I  787](#)) wich der Wert der Rentenanwartschaft der fr heren Ehefrau wesentlich von dem Wert ab, der der Erstentscheidung zugrunde lag. Auf den Antrag des Kl gers hat das Familiengericht daher die urspr ngliche Entscheidung ab ndert und ab Juli 2015 einen Versorgungsausgleich nach neuem Recht iS eines Hin und HerAusgleichs durchgef hrt. Hierdurch wurden im Wege interner Teilung zulasten des Anrechts des Kl gers bei der Beklagten zugunsten der Ehefrau ein Anrecht von 16,1332  Entgeltpunkten auf ihr Konto bei der Beklagten und zulasten des Anrechts der Ehefrau bei der Beklagten zugunsten des Kl gers ein Anrecht von 7,3363  Entgeltpunkten auf das Konto des Kl gers  bertragen.

25

bb)  F r das Verst ndnis, dass die  bergangsvorschrift in [Â§Â 268a Abs  2 SGB  VI](#) allein auf das vor dem 1.9.2009 eingeleitete Verfahren  ber den Versorgungsausgleich abstellt, das durch ein Ab nderungsverfahren nicht fortgesetzt wird, streitet auch ihr Sinn und Zweck unter Ber cksichtigung der Entstehungsgeschichte. Danach soll Besitzschutz grunds tzlich nur denjenigen

Rentnern gewährleistet werden, deren Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgeführt wurde.

26

Die Bundesregierung begründete in ihrem Gesetzentwurf die Neufassung des [§ 101 Abs 3 SGB VI](#) damit, dass das Rentnerprivileg als Ausnahmenvorschrift bereits seit längerem in der Kritik gestanden habe. Die Regelung habe zu schwer zu rechtfertigenden Belastungen des Versorgungsträgers der ausgleichspflichtigen Person geführt, weil diese bergangsweise so behandelt worden sei als wäre der Versorgungsausgleich nicht durchgeführt worden. Zusätzlich habe der Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten später die erhöhten Kosten für dessen Versorgung zu tragen gehabt. Mit der vorgesehenen neuen Struktur des Versorgungsausgleichs, insbesondere mit dem mit dem Grundsatz der internen Teilung aller Anrechte, könne das Rentnerprivileg nicht aufrechterhalten werden. Nach dem ab dem 1.9.2009 geltenden Recht sei es möglich, dass eine Person zwar bezogen auf Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichspflichtig, im Hinblick auf Anrechte aus anderen Versorgungssystemen jedoch zugleich ausgleichsberechtigt sein könne (Grundsatz der internen Teilung). Die zeitweise Aussetzung einer Kürzung der Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung dürfe jedoch nicht dazu führen, dass gleichzeitig Leistungen aus anderen Anrechten bezogen werden könnten, die im Versorgungsausgleich erworben worden seien (vgl Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, [BTDrucks 16/10144, S 100](#) zu Nr 5).

27

Vor diesem Hintergrund sollte das Rentnerprivileg grundsätzlich nur zugunsten derjenigen Versicherten beibehalten werden, bei denen ein Versorgungsausgleich nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht durchgeführt wurde. Die ursprünglich im Gesetzesentwurf enthaltenen Formulierung des [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) sah vor, das Rentnerprivileg weiterhin anzuwenden, wenn vor Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsrechts die zunächst nicht aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits wirksam, d.h rechtskräftig geworden ist (vgl Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs, [BTDrucks 16/10144, S 22 und S 102](#) zu Nr 15). Der Text wurde zwar während des Gesetzgebungsverfahrens geändert und die Fortgeltung des Rentnerprivilegs daran geknüpft, dass das Verfahren über den Versorgungsausgleich vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden ist. Dies war aber nur dem Umstand geschuldet, dass der Besitzschutz nicht von der von den Beteiligten nur begrenzt beeinflussbaren und oft von Zufälligkeiten abhängigen Verfahrensdauer vor den Familiengerichten abhängig sein sollte (siehe dazu auch Gähde, FamFR 2010, 555, 556). Schließlich erfolgte die Gesetzesformulierung in [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) ausdrücklich in Anlehnung an die Übergangsregelungen zum Versorgungsausgleich in [§ 48 Abs 1 VersAusglG](#) (vgl Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, [BTDrucks 16/11903, S 60](#) zu Nr 15). Danach ist in Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem Inkrafttreten der Reform eingeleitet worden sind, neben dem bis dahin geltenden Verfahrensrecht das materielle Recht zum Einmalausgleich weiterhin anzuwenden (zur umstrittenen

Anwendung des Rentnerprivileg unter Geltung des neuen Rechts in den Sonderfällen des [Â§Â 48 AbsÂ 2 undÂ 3 VersAusglG](#) vgl Ruland, FamFR 2009, 37, 38; Borth, FamRZ 2010, 1210, 2013; Kuklok in GKSGBÂ VI, Stand Oktober 2022, Â§Â 268a RdNrÂ 36; GÃ¼hde, FamFR 2010, 555, 557; Jenner in Hauck/Noftz, SGBÂ VI, Stand Juli 2022, Â§Â 268a RdNrÂ 17Â ff; Zweng/Scheerer/Buschmann/DÃ¶rr, SGBÂ VI, Stand September 2010, Â§Â 268a RdNrÂ 9).

28

c)Â [Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI](#) schÃ¼tzt entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers auch nicht generell das Vertrauen in den dauerhaften Fortbestand der bisherigen RentenÃ¶he. Die durch das Rentnerprivileg gewÃ¤hrte VergÃ¼nstigung war seit jeher zeitlich begrenzt und reichte stets nur bis zum Beginn der Rentenleistung an den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Das Ende lag mithin von vornherein auÃerhalb des Einflussbereichs des ausgleichsverpflichteten Ehegatten und hing von den individuellen UmstÃ¤nden des Einzelfalls ab. Dies galt auch zunÃ¤chst im Fall des KlÃ¤gers, nachdem das Verfahren Ã¼ber den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung bereits vor dem 1.9.2009 eingeleitet worden war. Mangels Rentenbezugs der ausgleichsberechtigten Ehefrau wurde deshalb bei der Erwerbsminderungsrente des KlÃ¤gers der Abschlag aus dem Versorgungsausgleich mit Urteil des Familiengerichts vom 19.8.2009 (rechtskrÃ¤ftig seit 29.9.2009) zunÃ¤chst noch nicht berÃ¼cksichtigt, sodass der KlÃ¤ger sogar noch mehrere Jahre bis zum 30.6.2015 vom Rentnerprivileg profitierte. Erst durch seinen im Juni 2015 beim Familiengericht gestellten Antrag auf AbÃ¤nderung des Versorgungsausgleichs hat der KlÃ¤ger selbst eine neue Rechtslage geschaffen.

29

3.Â Diesem Ergebnis steht Verfassungsrecht nicht entgegen.

30

a)Â Ein VerstoÃ gegen ArtÂ 14 AbsÂ 1 GG ist nicht ersichtlich. Das BVerfG hat bereits entschieden, dass die Abschaffung des Rentner bzw Pensionistenprivilegs nicht gegen die Eigentumsgarantie des ArtÂ 14 AbsÂ 1 GG verstÃÃt, weil die Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich in mit dem GG grundsÃ¤tzlich vereinbarer Weise Inhalt und Schranken des verfassungsrechtsrechtlichen Eigentums an Renten und Versorgungsanswartschaften bestimmen. Insbesondere das Prinzip des sofortigen und endgÃ¼ltigen Vollzugs des Versorgungsausgleichs ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch ist es verfassungsrechtlich zulÃ¤ssig, die KÃ¼rzung der VersorgungsbezÃ¼ge nicht an den tatsÃ¤chlichen Beginn des Rentenbezugs des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu koppeln (BVerfG Nichtannahmebeschluss vom 11.12.2014 Â [1Â BvR 1485/12](#)Â juris RdNrÂ 15Â f mwN; zum Wegfall des Pensionistenprivilegs im BayBeamVG siehe auch Bayerischer Verfassungsgerichtshof Entscheidung vom 25.2.2013 Â Vf.Â 17VII12).

31

b)Â Ein vom KlÃ¤ger geltend gemachter VerstoÃ gegen das RÃ¼ckwirkungsgebot ist ebenfalls nicht gegeben. Mit [Â§Â 268a AbsÂ 2 SGBÂ VI](#) hat der Gesetzgeber schon nicht nachtrÃ¤glich in einen abgeschlossenen Sachverhalt Ã¤ndernd

eingegriffen, sodass eine sog echte R^{1/4}ckwirkung nicht in Betracht kommt (vgl zu den Anforderungen die stRspr des BVerfG; zB BVerfG Beschluss vom 7.7.2010 [2 BvL 14/02](#) ua [BVerfGE 127, 1](#), 16 f; BVerfG Beschluss vom 10.2.2021 [2 BvL 8/19](#) [BVerfGE 156, 354](#) = juris RdNr 134). Er hat es vielmehr mit [§ 268a Abs 2 SGB VI](#) gerade f^{1/4}r Altf^{1/4}lle, dh f^{1/4}r alle den Versorgungsausgleich betreffenden Verfahren, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden und in denen die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu k^{1/4}rzende Rente zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, bei dem alten Recht belassen. Diese Regelung kam auch dem Kl^{1/4}ger zugute, bis er mit seinem im Jahr 2015 beim Familiengericht gestellten Antrag auf Ab^{1/4}nderung des Versorgungsausgleichs selbst eine neue Rechtslage herbeif^{1/4}hrte.

32

4. Der Erstattungsanspruch der Beklagten in H^{1/4}he von 820,08 Euro folgt aus [§ 50 Abs 1](#) und [3 SGB X](#). Die H^{1/4}he der Erstattung ergibt sich aus der Differenz des f^{1/4}r die Zeit vom 1.7.2015 bis zum 31.10.2015 urspr^{1/4}nglich geleisteten Rentenzahlbetrags, der monatlich 1086,97 Euro betrug, und des neu berechneten Rentenzahlbetrags in H^{1/4}he von monatlich 881,95 Euro.

33

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 183 Satz 1](#) iVm [§ 193 Abs 1](#) und [4 SGG](#).

Ä

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024